

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

44. Stück, 09.02.1944

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

44. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 9. Februar 1944.

---

---

## Inhalt:

Nr. 54. Gesetz vom 17. Januar 1944 über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

---

## Nr. 54.

Gesetz über die Erste Änderung der Besoldungsordnung.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

---

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Die Besoldungsordnung in der Fassung vom 25. April 1942 (Oldb. Ges. Bl. Bd. 52 Seite 25) wird wie folgt geändert:

### I. Mit Wirkung ab 1. April 1941:

1. In der **Besoldungsgruppe A 2 b** wird gestrichen:  
„Oberstudiendirektoren an höheren Schulen (Vollanstalten)“.
2. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 1** wird gestrichen:  
„Oberstudienräte und \*) Oberstudienrätinnen an höheren Schulen“.
3. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 2** wird gestrichen:  
„Studienräte und \*) Studienrätinnen“.
4. Die **Besoldungsgruppe A 4 a** wird gestrichen.

## II. Mit Wirkung ab 1. April 1942:

1. In der **Besoldungsgruppe A 2 b** wird
  - a) an Stelle von „Obergewerberat, künftig wegfallend“ gesetzt:  
„Oberregierungsgewerberat, künftig wegfallend“,
  - b) eingefügt: „Staatlicher Oberbaurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule.“
  
2. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 1** wird
  - a) gestrichen: „Staatlicher Baurat im technischen Schuldienst als Leiter der Staatsbauschule“,
  - b) eingefügt: „Regierungsveterinärärzte,  
Regierungsveterinärarzt als Direktor des Veterinäruntersuchungsamts“,
  - c) an Stelle von „Erster Gewerberat als Leiter des Gewerbeaufsichtsamts“ gesetzt:  
„Regierungsgewerberat.“
  
3. In der **Besoldungsgruppe A 2 c 2** wird
  - a) hinter „Regierungsveterinärärzte“ angefügt: „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1“,
  - b) an Stelle von „Gewerberäte,  
Medizinalräte als Amtsärzte der Gesundheitsämter,  
soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1,  
Medizinalräte als stellvertretende Amtsärzte der Gesundheitsämter,  
Medizinalräte bei Gesundheitsämtern“  
gesetzt:
 

„Regierungsgewerberäte, Medizinalräte,	} soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 1“,
---	--
  - c) gestrichen:  
„Vermessungsräte“.
  
4. In der **Besoldungsgruppe A 3 b** wird gestrichen:  
„Amtmänner, technische und nichttechnische.“

5. In der **Besoldungsgruppe A 3 c** wird
- gestrichen:  
„Oberlehrer <sup>1)</sup>, künftig wegfallend“ und die Fußnote 1),
  - eingefügt: „Fachschuloberlehrer <sup>1)</sup>“,
  - folgende neue Fußnote 1) angefügt:  
„1) Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *R.M.*“.
6. In der **Besoldungsgruppe A 4 b 1** wird
- gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:“,
  - eingefügt: „Ökonomieoberinspektoren <sup>2)</sup>, Vermessungsoberinspektoren“,
  - an Stelle von „Regierungsbauoberinspektoren“ gesetzt: „Regierungsoberbauinspektoren“,
  - folgende Fußnote 2) angefügt:  
„2) Ein Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b und behält die Amtsbezeichnung „Ministerialamtman“.“.
7. In der **Besoldungsgruppe A 4 b 2** wird
- gestrichen: „Oberinspektoren, technische und nichttechnische:;  
Regierungsbauoberinspektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 4 b 1,  
Ökonomieoberinspektoren <sup>1)</sup>,  
Vermessungsoberinspektoren“  
und die Fußnote 1),
  - eingefügt:  
„Fachschulvorsteherin <sup>1)</sup>,  
\*) Fachschullehrerin } an der Staatlichen Landesfrauenschule in Vechta,“
  - folgende neue Fußnote 1) angefügt:  
„1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400 *R.M.* von der dritten Dienstaltersstufe an.“.

8. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 1** wird
- a) gestrichen, „Inspektoren, technische und nicht-technische“;
  - b) an Stelle von „Eichinspektor als Eichamtsvorsteher“  
gesetzt: „Eichinspektor“.
9. In der **Besoldungsgruppe A 4 c 2** wird
- a) gestrichen: „Inspektoren, technische und nicht-technische“;
  - b) eingefügt: „\*) Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde <sup>3)</sup>“;
  - c) folgende Fußnote 3) angefügt:  
„3) Von der Kürzung der Grundgehaltssätze um 10 v. H. sind die Lehrerinnen ausgenommen, denen neben der Unterrichtsausübung zusätzliche Erziehungsaufgaben im Internatsbetriebe oder zusätzliche wirtschaftliche Aufgaben übertragen sind.“
10. Die **Besoldungsgruppe A 4 e** wird gestrichen.
11. Die **Besoldungsgruppe A 5 b** erhält die folgende Fassung:
- „Ministerialkanzleivorsteher (künftig wegfallend),  
Regierungsobersekretäre <sup>1)</sup>,  
Kassenobersekretäre <sup>1)</sup>,  
Verwaltungsobersekretäre,  
Vermessungsobersekretäre,  
Kassenobersekretäre bei den großen staatlichen  
Kreiskassen als ständige Vertreter der Oberrentmeister,  
Obereichmeister <sup>2)</sup>,  
Straßenmeister <sup>2)</sup>,  
Landesfürsorgerin (künftig wegfallend),  
Fischereiverwalter <sup>3)</sup>).

---

1) Stelleninhaber, die am 31. März 1940 mit der Amtsbezeichnung Ministerialregistrator und Ministerial-

11. Kassenerobersekretär im Amte waren, behalten für ihre Person diese Amtsbezeichnung.
- 2) In Eingangsstellen nur Beamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.
- 3) Der Stelleninhaber, der am 30. September 1927 mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X im Amte war, erhält als früherer Ministerialamtman für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b bis zur Dienstaltersstufe 6400 *R.M.* einschließlich und behält die bisherige Amtsbezeichnung „Fischereidirektor“.
12. In der **Besoldungsgruppe A 7 a** wird
- a) gestrichen: „Sekretäre, technische und nichttechnische:,  
Strommeister,  
Schleusenvorsteher“,
- b) an Stelle von „Straßenmeister, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5 b“  
gesetzt: „Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 8 a,“.
13. In der **Besoldungsgruppe A 8 a** wird
- a) gestrichen: „Assistenten, technische und nichttechnische:,  
Baggerführer,  
Schiffsmaschinisten“,
- b) eingefügt: „Eichwarte,  
Straßenmeister, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 b und A 7 a,“.
14. In der **Besoldungsgruppe A 10 a** wird eingefügt:  
„Eichobergehilfen,“.
15. In der **Besoldungsgruppe A 10 b** wird
- a) gestrichen:  
„Kassengehilfen <sup>1)</sup>,  
Wasserbaugehilfen, künftig wegfallend“  
und die Fußnote 1),

b) an Stelle von „Eichgehilfe, künftig wegfallend“  
gesetzt: „Eichgehilfen“.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

**Staatsministerium.**

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende  
Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt  
hat.

Oldenburg, den 17. Januar 1944.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

Wegener





